



Zwischen

der **Festspiele Mecklenburg-Vorpommern gGmbH**
vertreten durch ihren Intendanten Dr. Markus Fein
- im folgenden **Veranstalterin** genannt -

und

dem **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**
vertreten durch seinen Minister Mathias Brodkorb
- im folgenden **Projektpartner** genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

- (1) Die Festspiele Mecklenburg-Vorpommern erweitern beginnend mit der Konzertsaison 2017 ihr Kinder- und Familienprogramm. Ein Baustein dieses neuen Kinderprogramms ist die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Ziel dabei ist, das Interesse der Schüler an Musik zu wecken und Kinder für klassische Musik zu begeistern, ihnen Wertschätzung entgegenzubringen und das Wir-Gefühl sowie die sozialen Kompetenzen der Kinder zu stärken. Ferner sollen die Schulen insgesamt profitieren und ihr Engagement in der öffentlichen Wahrnehmung gewürdigt werden. Weitere Inhalte siehe Anlage.
- (2) Um den Titel „Partnerschule der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern“ können sich alle allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bewerben.
- (3) Ausgewählt wird eine Partnerschule, mit der eine besonders intensive Projektarbeit über das ganze Schuljahr hinweg angestrebt wird, sowie zwei weitere Schulen, in denen die Veranstalterin je eine Veranstaltung pro Schuljahr durchführt.
- (4) Bei der Auswahl der drei Schulen sollen drei verschiedene Schultypen berücksichtigt werden.

§ 1 Leistungen des Projektpartners

- (1) Der Projektpartner fördert die Festspiele Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des oben genannten Projektes über drei Jahre. 2017 wird eine Summe von 40.000 Euro, in den beiden Folgejahren eine Summe von je 30.000 Euro bereitgestellt.
- (2) Der Projektpartner stellt der Partnerschule einen Reisekostenzuschuss für den Besuch von Konzerten der Veranstalterin zur Verfügung.

§ 2 Rechte des Projektpartners

- (1) Die Auswahl der Schulen obliegt der Veranstalterin. Der Projektpartner hat bei der Auswahl ein Mitspracherecht und darf Vorschläge zur Auswahl unterbreiten.
- (2) Der Projektpartner begleitet themengebundene Pressetermine der Veranstalterin.

§ 3 Haftung

Die Haftung der Veranstalterin ist ausgeschlossen, es sei denn, sie handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum Schuljahr 2016/2017 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019.

§ 5 Schriftform

- (1) Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Schwerin vereinbart.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Schwerin, den _____

Schwerin, den _____

**Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur MV**
Mathias Brodkorb
Minister

**Festspiele Mecklenburg-
Vorpommern GmbH**
Dr. Markus Fein
Geschäftsführender Intendant